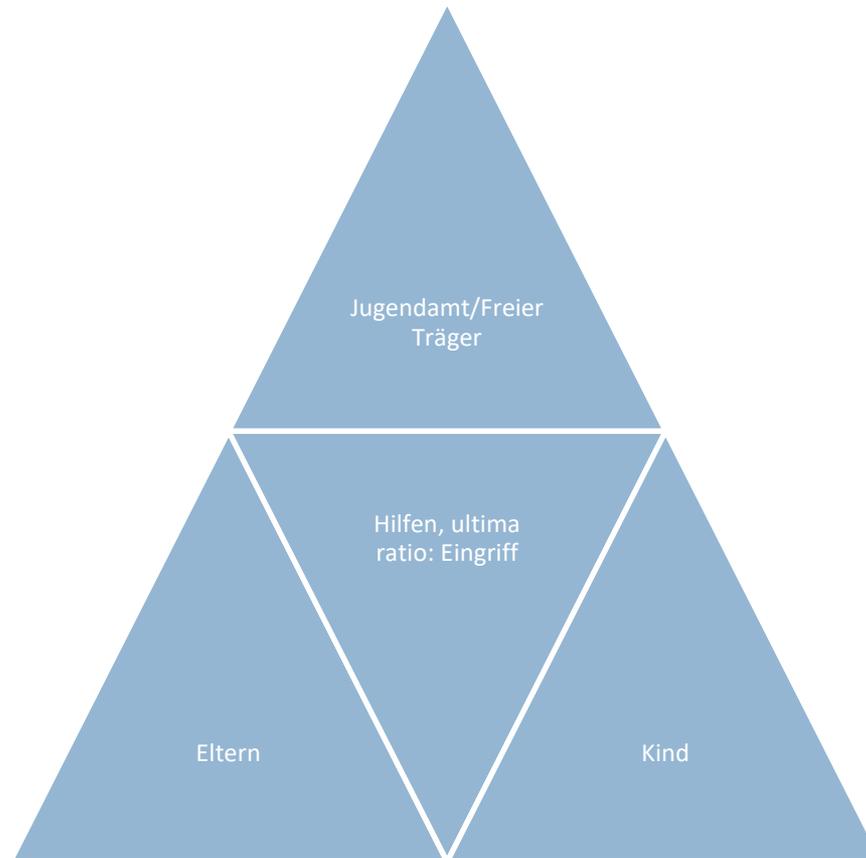


Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Prof. Dr. Jan Kepert,

Quellen: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2021;
Kepert/Dexheimer/Feist-Ortmanns/Kepert/Macsenaere Praxishandbuch
Kinderschutz, 1. Auflage 2021

Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde und eingriffsrechtliches Handeln



Gewichtige Anhaltspunkte

- § 8a SGB VIII wird ausgelöst bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Aber: Was sind gewichtige Anhaltspunkte?
- Divergierende Merkmalslisten und differierende Verwaltungspraxis

Die Kindeswohlgefährdung

- Sachlage, bei welcher bei ungehindertem Geschehensablauf unmittelbar bevorstehend mit hinreichender Wahrscheinlichkeit/ziemlicher Sicherheit mit einer (erheblichen und nachhaltigen) Schädigung am Schutzgut zu rechnen ist

Der Gefahrenbegriff

- Der Gefahrenbegriff wird von drei Elementen bestimmt:
 1. von der zu erwartenden Rechtsgutsbeeinträchtigung
 2. von der zeitlichen Nähe des Schadenseintritts
 3. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Beachte zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab: Je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen (Je-Desto-Formel)

Der Gefahrenbegriff des BVerfG zu § 1666 BGB

1. Rechtsgutsbeeinträchtigung: erhebliche und nachhaltige Schädigung
2. zeitlichen Nähe des Schadenseintritts: Schaden bereits eingetreten oder unmittelbar bevorstehend
3. Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts: ziemliche Sicherheit

Allerdings: Je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen

Der „neue“ Gefahrenbegriff des BGH (B. v. 06.02.2019, XII ZB 408/18)

- Zwei verschiedene Gefahrenbegriffe in Abhängigkeit von den auf Rechtsfolgenseite zu treffenden Maßnahmen
- Kindeswohlgefährdung setzt auf **Tatbestandsseite** grds. „nur“ eine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Rechtsfigur der Relativität des Gefahrenbegriffs voraus
- Auf **Rechtsfolgenseite** ist allerdings der Gefahrenbegriff erneut in den Blick zu nehmen. Maßnahmen gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB, welche mit einer Trennung des Kindes verbunden sind, bedürfen einer ziemlichen Sicherheit des Schadenseintritts. Die Rechtsfigur der Relativität des Gefahrenbegriffs bleibt unerwähnt

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Vereinbarungen mit Dritten

- Mittels § 8a Abs. 4 SGB VIII werden die gesetzlichen Verpflichtungen auf vertraglichem Weg weitergegeben
- Hierdurch entsteht für die Leistungserbringer ein eigenständiger Schutzauftrag
- § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII: Die eigenen Fachkräfte des Leistungserbringers haben bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Vereinbarungen mit Dritten

- § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII: Bei der Gefährdungseinschätzung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft (Fachkraft, die im Verfahren der Gefährdungseinschätzung erfahren ist) hinzugezogen werden
- **Rechtsänderung durch Art. 1 des KJStG:** Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft soll auch eine angemessene Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderung ermöglichen
- Wer ist eigentlich Fachkraft?

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Vereinbarungen mit Dritten

- § 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII: Einbeziehung von Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und Kind in Gefährdungseinschätzung , soweit wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt
- § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII: Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII: Information des Jugendamtes

Weitere Informationen

- Blog mit Neuigkeiten auch zum Kinderschutz sowie Infos zur Rechtsvertretung und Fortbildungsangeboten
- <https://www.kepert-sgbviii.de/>
- Neues Fortbildungsinstitut: Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

Neuerscheinungen im SGB VIII

